

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2012 / V 00021	Ausfertigungen:
Dienststelle: Haupt- und Personalamt Aktenzeichen:	2. April 2012, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input type="checkbox"/> BM Hauswald _____ <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister Gez. <input type="checkbox"/> I. BM Dr.-Ing. Köhler _____	

Betreff: Feststellung, ob Hinderungsgründe für den Eintritt von Frau Mirjam Hornung als Nachfolgerin des ausscheidenden Stadtrats Johannes Brugger in den Gemeinderat vorliegen Anlage:				
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video (VHS)	<input type="checkbox"/> Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: Herr Hess
--

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	13.02.2012	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	05.03.2012	Entscheidung	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja

X nein

Kosten: einmalige Kosten Betrag: EUR
 jährliche Folgekosten: Personalkosten Betrag: EUR
Sachkosten Betrag: EUR

Zuschüsse einmalige Einnahme(n) Betrag: EUR
bzw.

Beiträge: laufende (jährlich) Betrag: EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

Städt. Haushalt VWH VMH Fipo:
 Stiftungs-Haushalt VWH VMH Fipo:

Zur Verfügung stehende Mittel

(Planansatz und Haushaltsausgabereist lfd. Jahr): EUR

Noch bereitzustellen: EUR

Deckungsvorschlag: EUR

Beschlussantrag:

Bei Frau Mirjam Hornung liegt kein Hinderungsgrund für den Eintritt in den Gemeinderat nach § 29 der Gemeindeordnung vor.

Sie tritt damit in den Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen anstelle des ausscheidenden Stadtrats Johannes Brugger ein.

Begründung:

Herr Stadtrat Johannes Brugger scheidet, vorbehaltlich eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses, auf eigenen Wunsch am 05.03.2012 aus dem Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen aus. Ersatzbewerberin ist Frau Mirjam Hornung. Frau Hornung hat erklärt, dass sie die Wahl in den Gemeinderat annimmt.

Nach § 29 Abs. 5 GemO stellt der Gemeinderat fest, ob bei einem nach § 31 Abs. 2 GemO in den Gemeinderat nachrückenden Ersatzbewerber Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 bis 4 GemO vorliegen.

Als Hinderungsgründe werden in § 29 der Gemeindeordnung genannt:

Gemeinderäte können nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbandes, eines Nachbarschaftsverbandes und eines Zweckverbandes, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört;
c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,
d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird;
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.
3. Personen, die als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, und in Gemeinden mit **nicht mehr als 10.000 Einwohnern** auch Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen, können nicht gleichzeitig Gemeinderäte sein. Werden

solche Personen gleichzeitig gewählt, tritt der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl in den Gemeinderat ein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

4. Wer mit einem Gemeinderat in einem ein Hindernis begründenden Verhältnis nach Absatz 2 steht, kann nicht nachträglich in den Gemeinderat eintreten.
5. Personen, die mit dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen oder als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, können nicht in den Gemeinderat eintreten. Gemeinderäte haben auszuscheiden, wenn ein solches Verhältnis zwischen ihnen und dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten entsteht.

Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis stehen, sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Gemeindeordnung:

- Nr. 1: Ehegatten;
- Nr. 2: Verwandte in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad;
- Nr. 3: Verschwägerte in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grad, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe besteht.

Soweit von der Verwaltung nachgeprüft werden konnte, sind bei Frau Hornung keine Hinderungsgründe der vorgenannten Art festgestellt worden.

Rechtsfolge: Frau Hornung rückt als Ersatzbewerberin für den ausscheidenden Stadtrat Johannes Brugger in den Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen nach.